

Europa nach Tisch - 30.03.2017

ESF-OP / BAP 2014 - 2020

Anfragen an das Korruptionsregister



Bei Vergaben (das gilt auch für Honorare) mit einem Auftragswert ab 10.000 € muss vor einer Vergabe jeweils eine Anfrage an die registerführende Stelle gestellt werden, ob die zur Beauftragung vorgesehene Person oder Firma in das Korruptionsregister eingetragen ist. Die Anfrage und die Antwort sind zu dokumentieren und der Vergabedokumentation beizufügen.

■ **Gesetzliche Grundlage:**

Bremisches Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters
(Bremisches Korruptionsregistergesetz - BremKorG)

■ **Wer wird in das Korruptionsregister eingetragen?**

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die sich als unzuverlässig im Sinne des Bremischen Korruptionsregistergesetzes (BremKorG) erwiesen haben und von der Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Aufträge nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen werden sollen.

■ **Zuständige Behörde:** Die Senatorin für Finanzen, Referat IR
office@korruptionsregister.bremen.de